

Stadtbauamt
61-26-1.06 pa-re

Drensteinfurt, 02.04.1990

B e g r ü n d u n g

^{13a}
zur ~~12.~~ Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06
"Heester I" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom

Für die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1235 und 251 ist eine überbaubare Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses festgesetzt. Die zugehörigen Garagenflächen sollten im südlichen Grundstücksteil (Flurstück Nr. 252) errichtet werden.

Bereits mit Änderung vom 29. September 1988 wurde die südliche Garagenfläche aufgehoben und südlich des Baukörpers eine Garagenfläche neu festgesetzt.

Nunmehr soll die Garage östlich des vorhandenen Wohngebäudes in einer Entfernung von 3 m zu der Straße, die durch den Bebauungsplan Nr. 1.21 "Heester II" festgesetzt ist, errichtet werden.

Weil die festgesetzte überbaubare Fläche diesem neuen Standort nicht entspricht, wird um entsprechende Festsetzung gebeten.

Da sich auch an diesen Standort negative Auswirkungen auf das städtebauliche Erscheinungsbild nicht ergeben, sollte dem Antrag zugestimmt werden.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


Pasler